



Amt für gemeindliche Schulen, Artherstrasse 25, 6300 Zug

An die
Lehrpersonen der Mittelstufe II
der gemeindlichen und privaten Schulen

T direkt 041 728 31 51
markus.kunz@zg.ch
Zug, 10. August 2015 KUMR
DBK AGS 4.5.1 / 12 / 15982

Informationen zum Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I

Sehr geehrte Lehrpersonen der Mittelstufe II

Gerne nutze ich die Gelegenheit und den Zeitpunkt, Ihnen ein erbauliches, erfolgreiches und interessantes neues Schuljahr zu wünschen. Möge es reich an positiven Erfahrungen und erfreulichen Begegnungen sein, so auch im Übertrittsverfahren.

Wie häufig zu Beginn eines Schuljahres, aber auch aufgrund der Entwicklungen im letzten Schuljahr, lasse ich Ihnen auf diesem Wege einige Informationen zum Übertrittsverfahren zukommen, um Sie auf dem Laufenden zu halten.

1. Zuweisungsverfahren in die Werkschulen

Die seit April 2013 verstärkten Bemühungen des Bildungsrates, der Schulaufsicht sowie der Übertrittskommission I um eine Korrektur der fehlentwickelten Zuweisungspraxis in die Werkschulen – sei es in die integrative oder separative Schulungsform dieser Schulart – haben sich bewährt. In den Vorjahren führte das Zuweisen von Schülerinnen und Schülern mit laufbahnbestimmenden Massnahmen in die Realschule zu Problemen, welche sich auf die Abnehmer, insbesondere die Berufsbildung, ausgewirkt hatten. Im Übertrittsverfahren 2015 wurden nun insgesamt 28 Schülerinnen und Schüler der Werkschule zugewiesen. Dies entspricht einem Gesamtprozentsatz von 2.3 % (im Vorjahr lediglich 2 Schülerinnen, d. h. 0.2 %). Dieser Sachverhalt belegt, dass die Gemeinden und insbesondere die zuweisenden Lehrpersonen den Handlungsbedarf erkannt und die nötigen Schritte zur Korrektur unternommen haben. Diese Zäsur war anspruchsvoll und hat u. U. herausfordernde Elterngespräche mit sich gebracht. Den involvierten Lehrpersonen danke ich deshalb an dieser Stelle herzlich für ihr diesbezügliches Engagement. Es gilt nun, auch in den folgenden Verfahren die rechtlichen Vorgaben umzusetzen und die Zuweisungen in die Werkschule, auch wenn sie in der Realschule integriert ist, korrekt vorzunehmen.

2. Zuweisungsquote Langzeitgymnasium - Beabsichtigte Änderung des Verfahrens

Die Frage, ob im Kanton Zug die richtigen Schülerinnen und Schüler dem Gymnasium zugewiesen werden, wurde bisher nicht fundiert bzw. wissenschaftlich untersucht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Jugendliche, welche die Promotionsvorgaben am Langzeitgymnasium erfüllen, auch legitimiert sind, das Gymnasium zu besuchen. Unter diesem Aspekt waren die Rückmeldungen der Kantonsschule Zug bis anhin grossmehrheitlich positiv. Als möglicher Parameter beim Versuch, diese Frage zu beantworten, kann die Drop-out-Quote (Austrittsquote) in den ersten beiden Jahren des Langzeitgymnasiums beigezogen werden. Diese Quote ermöglicht es unter bestimmten Bedingungen, Rückschlüsse auf die Zuweisungsgenauigkeit bzw. -nachhaltigkeit zu ziehen. Im Schuljahr 2013/14 meldete uns die Kantonsschule Zug insgesamt 28 Austritte aus der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums Unterstufe, die entweder mit der Nicht-Promovierung, Leistungsschwierigkeiten, unbefriedigender schulischer Situation, dem hohen Leistungsdruck oder psychischer Belastung begründet wurden. Im Schuljahr 2014/15 wurden uns 15 solcher Austritte gemeldet. Zahlen, die aufhorchen lassen, stecken doch Schülerinnen und Schüler dahinter, die über kürzere oder längere Zeit schulischen oder psychischen Problemen ausgesetzt waren. Zahlen zudem, die sich als Bumerang für das Übertrittsverfahren erweisen könnten, sollten sie ein vertretbares Mass übersteigen.

Die vom Regierungsrat unter Beobachtung stehende Eintrittsquote ins Langzeitgymnasium lag im Verfahren 2015 zum zweiten Mal in der Geschichte des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens mit 20.5% über der 20 %-Schwelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Privatschulen die Gesamtquote des Kantons deutlich senken, weil der Anteil der Zuweisungen ins Langzeitgymnasium aus Privatschulen sehr klein ist. Wird ausschliesslich die Zuweisungsquote der gemeindlichen Schulen ins Langzeitgymnasium berechnet, so betrug diese im Verfahren 2015 sogar 22.7 %. Diese Quote liegt deutlich über den kommunizierten Zielgrössen. Es versteht sich von selbst, dass diese Quote im öffentlichen und politischen Fokus steht. Bereits vor zwei Jahren, als die 20%-Schwelle zum ersten Mal überschritten wurde, wurden Massnahmen gefordert. Nun werden sie konkret geplant.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in seinem Rahmenbeschluss zum Entlastungsprogramm 2015-2018 Massnahmen umzusetzen, um bei den Übertrittsverfahren – sowohl von der Primarstufe in die Sekundarstufe I als auch von der Sekundarschule in die Sekundarstufe II – stärker zu steuern und zu selektionieren. Die Massnahmen entsprechen dem Legislaturziel, den schulischen Weg über die Sekundarschule zu stärken und das Langzeitgymnasium zu entlasten.

In Bezug auf das Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I wird in diesem Zusammenhang demnächst im Bildungsrat darüber entschieden, ob

- ein Orientierungswert von 5.2 (Notendurchschnittswert von Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt) bei Zuweisungen ins Langzeitgymnasium implementiert werden soll,
- grundsätzlich flächendeckende und verbindliche Leistungstests auf der Mittelstufe II durchgeführt werden müssen,

- von denjenigen Schülerinnen und Schülern, welche dem Langzeitgymnasium zugewiesen worden sind, die Zeugnisnoten des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse (in den Fächern Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt) erhoben werden.

In der Bildungsratsvorlage, welche nach der 1. Lesung im Bildungsrat in Vernehmlassung gegeben wurde, sind folgende Aussagen zum Orientierungswert enthalten: «Beim Orientierungswert handelt es sich nicht um einen fixen Notendurchschnitt, welcher für die Zuweisung an eine Mittelschule gefordert ist, sondern um einen Notenwert, an welchem sich die zuweisenden Lehrpersonen orientieren. D. h., dass in der ganzheitlichen Betrachtung der Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin/des Schülers der Notenwert gut begründet "übersteuert" werden kann. Hat eine Primarschülerin bzw. ein Primarschüler eine (theoretisch angenommene) Erfahrungsnote von 5.18, so bedeutet das nicht zwingend, dass sie bzw. er nicht dem Langzeitgymnasium zugewiesen werden kann. Gleichermassen bedeutet eine (theoretisch angenommene) Erfahrungsnote von 5.23 nicht zwingend eine Zuweisung ans Langzeitgymnasium. Massgeblich bleibt die Gesamtbetrachtung. Das erwartete Leistungsniveau wird mit der Nennung des Orientierungswerts aber expliziert.»

Nach der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse wird die Vorlage dem Bildungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Es ist beabsichtigt, die diesbezüglichen Änderungen im «Reglement betreffend das Übertrittsverfahren» (BGS 412.114) per 1.1.2016 in Kraft zu setzen. Für Schülerinnen und Schüler, welche das Übertrittsverfahren noch unter vormaligem Recht begonnen haben, soll dasselbe bis zum Abschluss des Übertrittsverfahrens gültig bleiben.

Obwohl die entsprechenden Beschlüsse im Bildungsrat noch ausstehen, möchte ich Sie über die Absichten des Bildungsrates informieren, damit Sie die Erziehungsberechtigten an den Orientierungsveranstaltungen im Rahmen des Übertrittsverfahrens entsprechend über die Entwicklungen und die möglichen Veränderungen informieren können. Sobald die Beschlüsse im Bildungsrat gefällt sind, stelle ich Ihnen mit einem weiteren Schreiben ein aktuelles «Reglement betreffend das Übertrittsverfahren» für Ihre Dokumentation und Information zu.

Parallel zu den erwähnten Bestrebungen ist das Projekt «Diagnostische Tests nach Mittelschuleintritt» in Vorbereitung, welches von der Direktion für Bildung und Kultur in Auftrag gegeben wurde. Die Rektoren und Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen haben ein diesbezügliches Schreiben des Amtes für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule inkl. Projektauftrag Ende Mai 2015 erhalten. Das Projekt sieht vor, ab 2016 während drei Jahren flächendeckende diagnostische Tests primär bei den dem Langzeitgymnasium zugewiesenen Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Dem Projektauftrag ist folgende Zielsetzung zu entnehmen: «Die Tests liefern Informationen zum Kompetenzstand dieser Schülerinnen und Schüler, erlauben (anonymisierte) Rückmeldungen über die Testergebnisse an die gemeindlichen Schulen, stellen somit ein weiteres Element im ständigen Bestreben um ein valides Übertrittsverfahren sowie in der für ein Bildungssystem wichtigen Beobachtungen von Bildungsverläufen dar.»

3. Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

An der im März 2015 durchgeführten Rückmeldeveranstaltung im Rahmen des Übertrittsverfahrens an der Kantonsschule Zug wurde von Seiten der Lehrpersonen die Rückseite der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. und 6. Klasse thematisiert. Es wurde angeregt, die überfachlichen Kompetenzen künftig von der Zuteilung zu den vier Schularten der Sekundarstufe I zu entkoppeln. Diese Zuteilung könne zu Schwierigkeiten bei den Orientierungs- und Zuweisungsgesprächen führen, da die Erziehungsberechtigten oftmals dazu neigten, die Anzahl der Kreuze bei den Schularten zu quantifizieren, ohne eine Gewichtung der Kompetenzbereiche bzw. eine Differenzierung zwischen Fachkompetenzen und Noten auf der einen Seite und überfachlichen Kompetenzen auf der anderen Seite vorzunehmen. Aufgrund dieses nachvollziehbaren Anliegens haben wir die Rückseiten der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen neu gestaltet. Zudem haben wir die Beurteilung des Entwicklungsverlaufs als weiteres vorgegebenes Zuweisungskriterium aufgeführt. Wir legen die erarbeiteten Vorlagen diesem Schreiben bei und bitten Sie, Ihr Feedback zu den Dokumenten bis Mitte September via Schulleiterinnen und Schulleiter dem Rektor Ihrer Schule zukommen zu lassen. Er wird Ihre Rückmeldung bis zu den Herbstferien an uns weiterleiten. Nachdem eine konsolidierte Fassung vorliegt, werden wir diese per Schuljahr 2016/17 in LehrerOffice integrieren. Ein Neudruck kann voraussichtlich erst erfolgen, wenn der aktuelle Bestand bei der Lehrmittelzentrale aufgebraucht ist.

4. Niveaufach «Englisch» ab Schuljahr 2016/17

Der Regierungsrat hat am 24. Juni 2014 beschlossen, auf Beginn des Schuljahres 2016/17 das Niveaufach «Englisch» in allen Gemeinden gestaffelt - beginnend mit dem 7. Schuljahr - einzuführen. Ab Schuljahr 2016/17 sind insofern die beiden Niveaufächer «Mathematik» und «Englisch» von den gemeindlichen Schulen verbindlich anzubieten. Als weitere Optionen und auf freiwilliger Basis dürfen die Gemeinden zusätzlich die Niveaufächer «Deutsch» und «Französisch» führen.

Schülerinnen und Schüler, welche im aktuellen Schuljahr die 5. oder 6. Primarklasse besuchen, werden in den kommenden Schuljahren von diesen neuen Erlassen betroffen sein. Die Zuweisung in die entsprechenden Niveaueinheiten in allen Niveaufächern erfolgt wie bis anhin über das Zeugnis des 2. Semesters der 6. Klasse. Wer im entsprechenden Fach eine Zeugnisnote von mindestens 4.5 erreicht, wird dem Niveau A zugeteilt. Werden pro Fach drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von 4.0 die Zuweisung in den mittleren Niveaueinheit.

An den Orientierungsveranstaltungen im Rahmen des Übertrittsverfahrens I, welche in den Gemeinden bis zu den Herbstferien durchgeführt werden, sind die Erziehungsberechtigten und ihre Kinder auf diese Änderungen hinzuweisen. Die Ausführungen zur kooperativen Oberstufe in der Broschüre «Übertritte» entsprechen aufgrund der beschlossenen Änderungen nicht mehr vollständig dem neusten Stand. Die Broschüre wird aktualisiert, sobald der Bestand aufgebraucht ist.

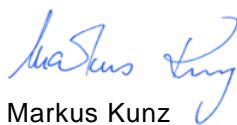
5. Termine im Übertrittsverfahren 2015/16

Die Termine für das Übertrittsverfahren 2015/16 sind festgelegt. Sie werden stets im Internet publiziert. Sie finden die Terminliste mit folgendem Link: <http://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/schulaufsicht/inhalte-schulaufsicht/inhalte-uebertrittsverfahren-primarstufe-sekundarstufe-i/termine-im-uebertrittsverfahren-l>.

Im Download-Bereich steht Ihnen eine PDF-Vorlage mit der Terminübersicht zur Verfügung, welche Sie ausdrucken und im Unterrichtsheft ablegen können. Damit haben Sie den Überblick über die anstehenden Termine und können bei Fragen der Erziehungsberechtigten bzgl. der Termine (bspw. Abklärungstest der Übertrittskommission bei «Fehlenden Einigungen», Besuchstage und Informationsveranstaltungen an den Gymnasien etc.) Auskunft zu geben.

Bei Fragen zum Übertrittsverfahren stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Übertrittskommission I



Markus Kunz
Präsident

Beilagen:

- Seite 4 der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen, 5. Klasse
- Seite 4 der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen, 6. Klasse

Kopie an:

- Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Schulleitungen Privatschulen mit 5. und 6. Primarklassen
- Mitglieder der Übertrittskommission I
- Michael Truniger, Leiter Amt für Mittelschulen und pädagogische Hochschule
- Übertrittskommission II, Claudia Lanter, Präsidentin
- Kantonsschule Zug, Joachim Sonderegger, Rektor Gymnasium Unterstufe
- Kantonsschule Menzingen, Markus Lüdin, Rektor
- Schulinfo Zug, Lukas Furrer, Generalsekretär der DBK